

Entschädigungssatzung der Gemeinde Klein Rheide

Satzung über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*innen/en und Gemeindevertreter*innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Einw. per 31.12.2020 – 333 (Quelle: Statistikamt Nord)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rheide vom **16.08.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO.

Begründung:

Diese Entschädigung wird nur anteilig gewährt, weil seitens der Gemeindevertretung in Anbetracht der Gemeindegröße und Gemeindestruktur der Höchstsatz als nicht angemessen angesehen wird.

§ 2

Bürgermeister*in, stellvertretende/r Bürgermeister*in

- (1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO als **monatliche Pauschale**. Die Pauschale wird in voller Höhe (Höchstsatz) gezahlt.

Begründung:

Der Höchstsatz wird aufgrund der großen persönlichen Verantwortung, der Haftungsrisiken und der Personalverantwortung, die die/der Amtsinhaber*in für die Gemeinde Klein Rheide zu tragen hat, gewährt.

- (2) Der/dem Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in/s wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO bei Verhinderung der/des Bürgermeister*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister*in vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nicht übersteigen.

- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO **auf Antrag Pauschalen** für die
- a) Mitbenutzung des privaten Wohnraums für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, Reinigung - soweit nicht Räumlichkeiten der Gemeinde, wie z.B. Gemeindebüro, genutzt werden)
 - b) für die Mitbenutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefon-/Internetgebühren, anteilige Grundgebühren – soweit **keine Flatrate** besteht)
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser **Pauschalen** ist neben dem **Antrag der Nachweis der anteiligen Kosten** über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in nachvollziehbarer Form.
- (4) Die Höhe von gewährten Pauschalen nach Absatz 3 ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre. Dafür sind vom Empfänger der Pauschale entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Mehrkosten zu belegen.

§ 3 Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 80 % des Satzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

Begründung:

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse unterstützen die Gremienarbeit mit zusätzlichem Fachwissen und bereiten gemeinsam mit den Gemeindevertreter*innen grundlegende und richtungweisende Entscheidungen der Gemeinde vor. Ihr Aufwand im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes ist für die Ausschussarbeit dem der Gemeindevertreter*innen durchaus gleichzusetzen.

Das Sitzungsgeld wird jedoch nur anteilig gewährt, weil seitens der Gemeindevertretung in Anbetracht der Gemeindegröße und Gemeindestruktur der Höchstsatz als nicht angemessen angesehen wird.

§ 4 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVoff.

Begründung:

Die Pauschale, die entsprechend der Einwohnerzahl nach Landesverordnung festgesetzt ist, wird in voller Höhe gezahlt, da die Wehrführung neben der hohen persönlichen Verantwortung im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes auch die Finanz- und Einsatzplanung, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Öffentlichkeitsarbeit, die Ausbildungsplanung sowie auch Repräsentationsaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde **Klein Rheide** eigenverantwortlich abzusichern hat. Dieses ehrenamtliche Engagement, das einen Großteil der persönlichen Freizeit in Anspruch nimmt, soll mit der Zahlung des Höchstsatzes honoriert werden.

- (2) Ihre oder seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung als **monatliche** Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 der EntschVO fF. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung und wird der stellvertretenden Wehrführung zur Würdigung des ehrenamtlichen Einsatzes in der persönlichen Freizeit in Höhe von 75% gezahlt.
- (3) Daneben erhalten die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVO fF. Diese beträgt für die Gemeindeführung dementsprechend **19,00 €** monatlich sowie für die Stellvertretung höchstens 75 % dieser Pauschale, insoweit **14,25 €** im Monat.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeinde-, vertreter können die Fahrtkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 Fahrtkosten in der Form einer **monatlichen** Fahrtkostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten einmalig über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Rheide, den 19.08.2021





Werner Kramer
-Bürgermeister-